

**Veröffentlichung eines immissionsschutzrechtlichen
Vorbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Düsseldorf, den 19.04.2022

**Erteilung eines Vorbescheides gemäß §§ 9 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Aufbereitung von Alu-
miniumsalzschlacke der Firma Real Alloy Germany GmbH, Alumi-
niumstraße 3, 41515 Grevenbroich**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich mit Bescheid vom 06.04.2022 den Vorbescheid gemäß §§ 9 BImSchG für Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke auf dem Grundstück Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag
gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Firma
Real Alloy Germany GmbH
Aluminiumstraße 3
41515 Grevenbroich

Datum: 06.04.2022

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
53.03-9000726-0001-G9-
0019/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Gratzfeld
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Auf Ihren Antrag vom 19.03.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 9 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.10.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) der Vorbescheid über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke mit einer Kapazität (Input) von 72.000 t/a in der Trockenaufbereitung und 70.000 t/a in der Nassaufbereitung durch:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Standort der Anlage und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**
- **Festlegung von Emissionswerten und Emissionsminderungsmaßnahmen nach TA Luft und BVT-Schlussfolgerungen**
- **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich luftfremder Stoffe, Gerüche und Schallimmissionen**

auf dem Werksgelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 140 erteilt.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung oder Änderung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid zur Errichtung oder der Änderung der Anlage nur in dem Umfange genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Dem Vorbescheid werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Vorbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.



4.

Seite 3 von 10

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Unwirksamkeit des Vorbescheides

Der mit diesem Bescheid erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Errichtung der Anlage wird auf insgesamt **15.000.000 EURO** festgelegt; Rohbaukosten fallen nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

16.187,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15a 1.3.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Firma Real Alloy Germany GmbH über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



IV. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 19.03.2021 haben Sie bei mir einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung Ihrer Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke für die unter Punkt I. Tenor genannten Genehmigungsvoraussetzungen gestellt.

Der Antrag ist bei mir am 23.03.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag nach einer Ergänzung der Antragsunterlagen für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 16. und 21.04.2021 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und die Dezernate 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung des beantragten Vorbescheides erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Vorbescheid vorgeschlagen.

Am 21.10.2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und zeitgleich in den, im



Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitungen, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung in den Ausgaben für den Ortsbereich Grevenbroich/Neuss.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf und bei der Stadtverwaltung in Grevenbroich zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist in der Zeit vom 27.10.2021 bis einschließlich 27.12.2021 (IED-Anlage) bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadtverwaltung in Grevenbroich vorgebracht werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen vorgebracht. Der für den 26.01.2022 angesetzte Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 206) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung des Vorbescheides zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Grevenbroich und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Vorbescheidverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die vorläufige Prüfung im Vorbescheidverfahren hat ergeben, dass die Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke am vorgesehenen



Standort bauplanungsrechtlich zulässig und mit den vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und BVT-Schlussfolgerungen und mit den Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich luftfremder Stoffe, Gerüche und Schallimmissionen genehmigungsfähig ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsprognose/Ausbreitungsrechnung nach TA Luft einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu den Auswirkungen auf die Luftqualität vorgelegt. Untersucht wurden die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe Staub, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Ammoniak, Phosphorwasserstoff und Schwefelwasserstoff sowie die Geruchstoffmassenströme. Die in der TA Luft festgelegten Irrelevanzkriterien für die Immissionen zu den einzelnen Luftschadstoffen und zur relativen Geruchshäufigkeit werden unterschritten. Eine zusätzliche Berechnung zu den verursachten Geruchsimmissionen im Bereich von Verwaltungsgebäuden benachbarter Betriebe, der Kindertagesstätte der Speira GmbH und von Wohnungen im Industriegebiet-Ost hat ergeben, dass die Geruchsimmissionen dort ebenfalls irrelevant sind und eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,02 (2 % der Jahresstunden) nicht überschritten wird. Nach Nr. 4.1c TA Luft und Nr. 3.3 Anlage 7 TA Luft werden damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete und auch nicht auf schutzwürdige Biotope.

In einer Schallimmissionsprognose einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle wurden die Auswirkungen aller Lärmquellen der Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke einschließlich des Fahrzeugverkehrs untersucht. An den durch die Bezirksregierung Düs-



seldorf vorgegebenen Immissionsorten im Umfeld der Anlage in Allrath, Barrenstein, Südstadt und Industriegebiet Ost werden die zulässigen Immissionswerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) um mehr als 13 dB(A) unterschritten. Die Immissionsorte liegen daher nicht im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden nicht hervorgerufen.

Nach § 9 Abs. 1 soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides den Vorbescheid auf Antrag zulassen, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Nach dem Ergebnis der im Vorbescheidverfahren durchgeführten vorläufigen Prüfungen können die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden.

Als Antragstellerin haben Sie auch ein berechtigtes Interesse an dem beantragten Vorbescheid. Sie möchten zum Antragsgegenstand des Vorbescheides die Bindung der Genehmigungsbehörde für eine noch zu erteilende Genehmigung herbeiführen, um die geplanten Investitionen in das Recycling der im Schmelzwerk anfallenden Aluminiumsalzschlacke abzusichern.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorbescheid nicht entgegen.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.



In der Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 5.1 b) aufgelistet ist, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Tätigkeit der Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Non-Ferrous Metals Industries, 2017) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Mit der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie erfolgt. In den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind die entsprechenden Regelungen zu den Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen festgelegt.

Die Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke ist als Vorhaben nicht "UVP-pflichtig", da Anlagen zur physikalischen Behandlung von Abfällen in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht namentlich genannt sind.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 9 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich nach § 9 BImSchG auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung ihrer Anlage zur Aufbereitung von Aluminiumsalzschlacke war demnach zu entsprechen und der Vorbescheid zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV zusammen mit dem Tenor des



Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung - in den Ausgaben für den Standortbereich Neuss öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Vorbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-



nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 10 von 10

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld

Anlage 1

zum Vorbescheid

53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

Immissionsschutz

Anforderungen zum Entstehen von gasförmigen Emissionen

2.

Durch den Einbau von Strömungswächtern ist sicherzustellen, dass eine Beschickung des Lösetanks nur erfolgen kann wenn die Absaugung des Tanks und des Vakuumbandfilters in Betrieb und wirksam ist.

3.

im Arbeitsbereich des Lösetanks sind Gasmonitore für Ammoniak (NH₃), Phosphorwasserstoff/Phosphin (PH₃) und Schwefelwasserstoff (H₂S) zu installieren die bei Überschreitung voreingestellter Schwellenwerte eine Alarmierung (optisch und akustisch) auslösen.

4.

Zur Minderung der H₂S-Bildung ist eine Dosierung von Wasserstoffperoxid (H₂O₂) in den Lösetank vorzusehen.

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

5.

Die in der Trockenaufbereitung entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Filteranlage Trockenaufbereitung 0700 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der

Emissionsquelle EQ 01 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
-------------------------	---------------------

6.

Als Maßnahmen gegen diffuse Staubfreisetzungen dürfen Türen und Tore im Produktionshallenbereich der Trockenaufbereitung nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet sein. Ein offener Transport bzw. Umschlag staubender Güter darf nicht stattfinden. Eine Hallenluftwechselrate von 10 pro Stunde soll nicht unterschritten werden.

Im Hallenbereich der Nassaufbereitung soll eine Hallenluftwechselrate von 5 pro Stunde nicht unterschritten werden.

7.

Die in der Betriebseinheit Kristallisation in den Heißwassererzeugern 1 und 2 entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquellen EQ 51 und EQ 52 jeweils nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
---	-----------------------

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
---------------	----------------------

8.

Die in den Nassaufbereitungslinien 1 und 2 entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage (Tropfenabscheidung 7110, Aktivkohleabscheidung 7120, Abgassammler 7200, Säurewäscher 7300) zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen EQ 71 und EQ 72 jeweils nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
-------------------------	---------------------

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	60 mg/m ³
---	----------------------

Ammoniak (NH ₃)	10 mg/m ³
-----------------------------	----------------------

Phosphorwasserstoff (PH ₃)	0,5 mg/m ³
--	-----------------------

Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	0,5 mg/m ³
--	-----------------------

9.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

10.

Die Abgaskamine für die Emissionsquellen dürfen folgende Höhen über Grund nicht unterschreiten:

<u>Betriebseinheit</u>	<u>Quelle</u>	<u>Höhe über Grund</u>
0700 Filter Trockenaufbereitung	EQ 01	26,2 m
5111 Heißwassererzeuger 1	EQ 51	19,0 m
5112 Heißwassererzeuger 2	EQ 52	19,0 m
7310 Wäscher 1	EQ 71	22,0 m
7320 Wäscher 2	EQ 72	22,0 m

Die Abgaskamine sind konstruktiv so auszulegen, dass bei jedem Betriebszustand eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s erreicht werden kann.

Die Abgaskamine müssen so geplant und errichtet werden, dass jeweils ein Messplatz und eine Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 eingerichtet werden können. Sofern dies mit den oben genannten Höhen der Emissionsquellen nicht realisiert werden kann, muss die Emissionsquelle so weit erhöht werden, dass die Anforderungen der DIN EN 15259 erfüllt sind.

Falls ein Abgaskamin mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

Anforderungen zu Umwelteinwirkungen durch Gerüche

11.

Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist frühestens drei spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der Salzschlackenaufbereitungsanlage das Ausmaß der von den Emissionsquellen EQ 01, EQ 71 und EQ 72 verursachten Geruchsemissionen olfaktometrisch ermitteln zu lassen. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsicht-

lich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft 2021 – hier insbesondere Anhang 7 -, VDI-Richtlinien, DIN-Normen zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

12.

Ergibt sich aus den nach Nebenbestimmung Nr. 11 durchgeführten Ermittlungen ein Geruchstoffmassenstrom von mehr als 14,2 MGE/h für die Emissionsquelle EQ 01 oder von mehr als 18,7 MGE/h für die Emissionsquellen EQ 71 oder EQ 72, so ist eine Geruchsausbreitungsrechnung für die Zusatzbelastung durch die Salzschlackenaufbereitungsanlage durchzuführen. Die Geruchsausbreitungsrechnung muss nach den Vorgaben des Anhang 7 der TA Luft 2021 erfolgen.

13.

Ergibt sich aus der nach Nebenbestimmung Nr. 12 durchgeführten Ausbreitungsrechnung für die Zusatzbelastung durch die Salzschlackenaufbereitungsanlage für eine Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ein Wert von größer als 0,02 relative Häufigkeit der Geruchsstunden (Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft 2021), so sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb eines Jahres (ab Berichtsdatum der Ausbreitungsrechnung) Maßnahmen zur Kompensation der Überschreitung schriftlich zu benennen.

Die Maßnahmen zur Kompensation der Überschreitung müssen innerhalb eines weiteren Jahres abgeschlossen sein (einschl. der Anzeige der Maßnahmen nach § 15 BImSchG). Das Ausmaß der Geruchsemissionen bzw. Geruchsimmissionen ist nach Umsetzung der Maßnahmen auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 8 und 9 erneut zu ermitteln.

Hinweis:

Ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Personen liegt bei Wohngebäuden oder Wohnungen in Betriebsgebäuden vor. Dem gleichgestellt sind separate Verwaltungsgebäude anderer Betriebe oder dort befindliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten.

Anforderungen zu Umwelteinwirkungen durch Lärm

14.

Errichtung und Betrieb der Salzschlackenaufbereitungsanlage müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

Die Schallimmissionsprognose der ADU cologne, in der Fassung des Berichtes Nr. B2010002-02(1) vom 22.02.20127 ist Bestandteil dieses Vorbescheides und somit zu beachten. Insbesondere wird auf die in Kapitel 7 festgelegten schalltechnischen Eingangsdaten der Prognose (Tabellen 7-1 bis 7-6) hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Gebäudeteile sind so zu auszuführen, dass die prognostizierte Schalldämmung von $R_w=50$ dB(A) in den Fassadenbereichen mit Ziegelmauerwerk erreicht wird.
- Die Fensterflächen sind dauerhaft geschlossen zu halten.
- Die Berücksichtigung der Hinweise gemäß Ziffer 7 des Gutachtens werden vorausgesetzt.
- Einhaltung der Schalleistungen im Außenbereich gemäß der Tabellen 7-1 „Schalleistungen im Außenbereich“ und 7-6 „Schalleistungspegel (Außenquellen)“. Unter Umständen ist zur Einhaltung des Standes der Technik der Einbau von Schalldämpfern erforderlich.
- Einhalten der Halleninnenpegel gemäß Tabelle 7-7 „Mittlere Halleninnenpegel“.
- Einhalten des Werksverkehrs (LKW, Stapler, MAFI) gemäß Tabellen 7-4 und 7-5 „Transport-Bilanz Input/Output“.
- Kein LKW Verkehr in der Nachtzeit 22:00 – 06:00 Uhr und kein LKW Verkehr an Sonn- und Feiertagen zur Tag- und Nachtzeit.

15.

Die Errichtung der Salzschlackenaufbereitungsanlage ist so durchzuführen, dass durch deren Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 - bei keinem Betriebszustand - *auch im Zusammenwirken mit den Geräuschen Ihrer anderen Anlagen und der bestehenden Vorbelastung* – nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

		tagsüber	nachts
IO 4	An St. Nikolaus 32	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6	Am Kruchenhof 13	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 10	Wevelinghovener Straße 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 11	Grundstücksgrenze Flurstück 491 / B-Plangrenze 159	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Herkenbuscherweg 70	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 13	Gut Heyderhof 4	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Zur Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte muss die Zusatzbelastung (anteilige Schallimmissionspegel) durch die Salzschlackenaufbereitungsanlage einschließlich zusätzlicher Verkehrsbewegungen an allen Immissionsorten (IO) im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 die vorgeannten Immissionsgrenzwerte um 13 dB(A) oder mehr unterschreiten.

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c) und d) der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

16.

Von der Salzschlackenaufbereitungsanlage verursachte tieffrequente Geräusche dürfen innerhalb der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 der mit IO 4 bis IO 13 bezeichneten Gebäude folgende Anhaltswerte nach DIN 45680 nicht überschreiten:

a) Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Differenzen der Terz-Beurteilungspegel (ΔL_1) und des Terz-Maximalschalldruckpegels (ΔL_2) des Terzbandes des hervortretenden Einzeltones mit dem zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels

	ΔL_1 dB		ΔL_2 dB	
	bei Terzmittenfrequenz		bei Terzmittenfrequenz	
	10 bis 63 Hz	80 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz
tagsüber	5	10	15	20
nachts	0	5	10	15

b) Anhaltswerte ohne deutlich hervortretende Einzeltöne

Energetische Summe der A-bewerteten Terz-Beurteilungspegel im Bereich 10 bis 80 Hz der Terzen, in denen der Terz-Beurteilungspegel (L_r) den zugehörigen Wert des Hörschwellenpegels erreicht bzw. überschreitet

Entsprechend der A-Bewertung korrigierte Werte von Terz-Maximalschalldruckpegel (L_{AFmax})

	L_r (dB)	L_{AFmax} (dB)
tagsüber	35	45
nachts	25	35

Die Beurteilungszeit für die Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt eine volle Nachtstunde (ungünstigste Stunde).

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A 1.5 des Anhangs zur TA-Lärm i.V.m. der DIN 45680 und dem zugehörigem Beiblatt 1 durchzuführen.

Hinweis:

Die Ermittlung und die Beurteilung der tieffrequenten Geräuschanteile ist nicht erforderlich, wenn die Vorerhebungen in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern ergeben, dass die Differenz der über die Messdauer ermittelten Werte des C-bewerteten Mittelungspegels und des A-bewerteten Mittelungspegels bzw. des C-bewerteten Maximalpegels und des A-bewerteten Maximalpegels nicht größer als 20 dB ist.

Anlage 2
zum Vorbescheid
53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Gesamtinhaltsverzeichnis	4 Blatt
2	Kurzbeschreibung mit Anlagen	27 Blatt
3	Antragsformular 1	4 Blatt
4	Erläuterungen zum Vorhaben	9 Blatt
5	Zertifikat ISO 14001:2004 vom 27.12.2013	2 Blatt
6	Erläuterungen zum Vorhaben	3 Blatt
7	Auszug Topographische Karte, M 1:25.000, Zeich.Nr.: 11.627-T-G01-1	
8	Flächennutzungsplan Stadt Grevenbroich	
9	Liegenschaftskarte – Übersicht, M 1:10.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G03-1	
10	Liegenschaftskarte – Detail, M 1:5.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G04-1	
11	Lageplan-Eigentümer, M 1:1.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G02-1	
12	Angaben zu Bauvorlagen	1 Blatt
13	Inhaltsverzeichnis Anlage- und Betrieb	4 Blatt
14	Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5	47 Blatt
15	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	39 Blatt
16	Grundfließschema Trockenaufbereitung, Zeich.Nr.: 11.627-GF-G02-0	
17	Grundfließschema Nassaufbereitung, Zeich.Nr.: 11.627-GF-G03-0	
18	Nassaufbereitung Verfahrenfließschema 01, Zeich.Nr.: 11.627-VF-G01-0	
19	Nassaufbereitung Verfahrenfließschema 02, Zeich.Nr.: 11.627-VF-G02-0	
20	Nassaufbereitung Verfahrenfließschema 03, Zeich.Nr.: 11.627-VF-G03-0	

21	Maschinenaufstellungsplan, Zeich.Nr.: 11.627-M-G01-0	
22	Zentrale technische Angaben (Formblatt311)	13 Blatt
23	Ermittlung der Schornsteinhöhe der Salzschlacke-Aufbereitung erstellt durch ANECO GmbH, Bericht 20 0550 P/Hq vom 16.09.2021	22 Blatt
24	Ermittlung von Luftqualitätsdaten in der Umgebung der Salzschlacke-Aufbereitungsanlage erstellt durch ANECO GmbH, Bericht Nr. 20 0550 P vom 16.09.2021	94 Blatt
25	Ergänzung zu den Luftqualitätsdaten (Schornsteinhöhe, Geruchsimmissionen), Schreiben ANECO vom 28.02.2022 mit Eingabedateien LASAT	49 Blatt
26	Schallimmissionsprognose zu den Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Rahmen der geplanten Salzschlackeaufbereitungsanlage erstellt durch ADU cologne GmbH, Bericht Nr. B2010002-02(1) vom 22.02.2021	83 Blatt
27	Analysenprotokolle Gasentwicklungsrate erstellt durch Detlev Thiermann Metallanalytiker Chemisches Laboratorium, Prüfberichte 19.34.001 und 19.34.002 vom 22.08.2019	4 Blatt
28	Angaben zu Umweltverträglichkeit und Naturschutz	1 Blatt
29	Angaben zum Störfallrecht mit Logdatei PH ₃ -Prognose	11 Blatt
30	Angaben zum Wasserrecht	1 Blatt
31	Tabelle zu den BVT-Anforderungen	3 Blatt
32	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
33	Vollmacht Provis	1 Blatt
34	Verzeichnis Betriebsgeheimnisse	1 Blatt

Anlage 3

zum Vorbescheid

53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen einer genehmigten Anlage i.S. des BImSchG bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. In dem noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Anlage ist die Prüfung, ob und in welchem Umfang für die genehmigungsbedürftige Anlage ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen ist, durchzuführen.
5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
6. Der Immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der entsprechenden Rechtsverordnungen wird hingewiesen.

8. Der Bauaufsicht Grevenbroich ist eine Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz vorzulegen, dass die geplante Anlage/die geplanten Änderungen bisherigen Brandschutzkonzepten nicht entgegenstehen. Sofern für das Objekt ein Brandschutzkonzept vorhanden/genehmigt ist, ist dieses ggf. entsprechend fortzuschreiben oder durch eine brandschutztechnische Stellungnahme zu ergänzen. Hinweis: Etwaige Änderungen des Brandschutzkonzeptes sind genehmigungspflichtig.
9. Die Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten sind gegebenenfalls entsprechend der Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Diese sind nach DIN 14095 und in Absprache mit der Feuerwehr Grevenbroich, Abteilung 37.3.1 – Abteilung Einsatzvorbereitung, zu fertigen. Die FW-Pläne sind acht Wochen vor der Inbetriebnahme in digitaler Form zur Prüfung vorzulegen.
E-Mail: feuerwehr.evb@grevenbroich.de
(Erläuterung: Die Genehmigungslage im Bestand konnte anhand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend geklärt werden.)
10. Das Vorhaben ist von dem Altstandort Gr-0546,00 betroffen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.
Derartige Anhaltspunkte können sein:
 - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
 - strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.